

  
SLR. CLUB

# Vereinssatzung Mercedes-Benz SLR.Club e.V.

5. Fassung, Stand 08.02.2025



[www.slr-club.com](http://www.slr-club.com)



## § 1 Name, Geschäftsjahr und Sitz

Der Verein führt den Namen Mercedes-Benz SLR.Club e. V. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er hat seinen Sitz in Lehrte und ist in das Vereinsregister Lingen (Ems) unter der Nummer VR 201696 eingetragen.

## § 2 Zweck, Mittel, Mittelverwendung

1. Der Verein fördert die Erhaltung und Pflege der Mercedes-Benz-Fahrzeuge des Typs SLR.
2. Den Zweck verfolgt der Verein unter anderem dadurch, dass er durch Kontakte zur Daimler AG/Mercedes-Benz Museum GmbH und zu deren Zulieferfirmen die Ersatzteilbeschaffung und Reparaturmöglichkeit sicherstellt. Er folgt dem gemeinnützigen Zweck der Erhaltung der historischen Substanz der Marke Mercedes-Benz und ihrer Produkte sowie der technischen und stilistischen Entwicklung des Automobils.
3. Der Verein erstrebt keine Gewinne. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Die von ihm erworbenen Mittel werden ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet. Keine Person darf durch zweckfremde Zuwendung oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Der Verein gibt seinen Mitgliedern die Möglichkeit, auf unpolitischer und unkonfessioneller Basis Erfahrungen und Meinungen in technischen, historischen und touristischen Belangen auszutauschen, an Veranstaltungen der Marke teilzunehmen, solche selbst zu organisieren und den Dialog mit dem Unternehmen zu pflegen.
5. Informationen werden regelmäßig über elektronische und gedruckte Medien den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
6. Die erforderlichen Mittel zum Erreichen der Vereinsziele werden durch die Mitgliedsbeiträge, eine einmalige Aufnahmegebühr, Zinsen, Spenden, Verkäufe aus dem Clubshop, Erträge aus Veranstaltungen sowie durch Sponsorenbeiträge und sonstige Zuwendungen generiert.
7. Der Verein wird in allen Organen ehrenamtlich geleitet. Notwendige Auslagen werden ersetzt.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die im Besitz eines Mercedes-Benz SLR sind. Ausdrücklich können auch Eheleute und Abkömmlinge von SLR-Besitzern Clubmitglieder werden, sofern der Besitzer des Mercedes-Benz SLR bereits Mitglied ist. Der Verein nimmt auch Mitglieder aus anderen Ländern auf.
2. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrags. Bei Ablehnung entfällt die Angabe von Gründen.
3. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Die Mitteilung dieser Aufnahme an den Bewerber erfolgt durch den Vorstand, für den Zeitpunkt der Aufnahme erlangt sie keine Bedeutung.
4. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar.

5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Personen, die in besonderem Maße den Zweck des Vereins oder sonst durch Erwirken die Fahrzeuge bekannt oder erhaltenswert gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch einen Mehrheitsbeschluss in der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung des Mercedes-Benz SLR oder wenn dieser nicht mehr im Besitz des Mitglieds ist, zum Ende des Geschäftsjahres. Das Mitglied ist verpflichtet, diesen Sachverhalt (Veräußerung oder Abgabe eines Mercedes-Benz SLR) dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
8. Die Mitglieder dürfen keine kommerziellen Ziele im Club verfolgen. Entsprechendes Auftreten ist unerwünscht und führt zum Ausschluss.
9. Die Mitgliedschaft umfasst die Familie mit einem Mercedes-Benz SLR. Die Familie verfügt über ein Stimmrecht. Sollte ein weiteres Familienmitglied einen Mercedes-Benz SLR besitzen, kann dieser ebenfalls Mitglied werden und muss somit den Mitgliedsbeitrag und Jahresbeitrag zahlen und wird damit ein vollwertiges Clubmitglied.

## § 4 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder besitzen das aktive und das passive Wahlrecht. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen, und sie haben je eine Stimme. Zu ihren Pflichten gehört es, den Interessen und Zielen des Clubs nach bestem Vermögen zu dienen, die Satzung und die Beschlüsse zu beachten und die satzungsgemäß festgelegten Beitragsleistungen zu erbringen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, in sämtliche Clubgeschäfte Einsicht zu nehmen.
3. Nur durch ausdrückliche schriftliche Bevollmächtigung durch den Vorstand ist ein Clubmitglied berechtigt, im Namen des Clubs zu handeln oder in der Öffentlichkeit aufzutreten.
4. Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied die Statuten vorbehaltlos an und unterwirft sich den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nach ihrem Inkrafttreten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Clubs nach vereinten Kräften zu unterstützen. Alle Mitglieder verzichten ausdrücklich darauf, sich durch den Club finanziell zu bereichern.
5. Die Clubmitglieder verpflichten sich, den Club bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und dem Vorstand die zur Durchsetzung der Clubaufgaben benötigten Auskünfte ordnungsgemäß zu erteilen.

### § 4.1 Weitere rechtliche Bestimmungen

1. Die vorliegende Fassung der Satzung ist rechtsbindend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
2. Für den Club haftet das Clubvermögen, darüber hinaus besteht keine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder für Schulden und Verpflichtungen des Clubs.
3. Die Geltendmachung jeglicher Haftungs- und Schadenersatzansprüche





aus den Clubaktivitäten seitens der Mitglieder gegenüber dem Club und dem Vorstand ist ausgeschlossen, sofern der Vorstand nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Vorstand nur bei der Verletzung von Kardinalpflichten.

- Die Teilnahme an Clubveranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung des Mitglieds. Versicherungen gegen Unfall oder gegenüber Dritten sind Sache eines jeden Clubmitglieds.
- Die Teilnahme an Clubveranstaltungen ist nur Mitgliedern vorbehalten, lediglich ein Beifahrer ist als Gast möglich. Mitglieder der Familie sind jederzeit herzlich willkommen bei den Veranstaltungen. Andere Ausnahmen müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- Der Vorstand behält sich das Recht vor, den Zustand des Fahrzeuges zu beurteilen und gegebenenfalls die Mitgliedschaft zu verweigern.

## § 5 Beitrag

- Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag ist am 1.7. eines Jahres zur Zahlung fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Clubmitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten.
- Die Mittel des Clubs werden vom Vorstand Finanzen verwaltet. Er hat dabei die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns und eines Treuhänders zu beachten und in jedem Fall das Clubvermögen getrennt vom eigenen Vermögen zu verwahren.
- Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht und der Zahlung einer Aufnahmegebühr befreit werden. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder durch Abgabe eines Mercedes-Benz SLR zum Ende des Geschäftsjahres.
- Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter der Wahrung einer Frist von drei Monaten möglich.
- Der Ausschluss aus dem Verein kann bei unehrenhaftem Verhalten, grober Verletzung der Satzung, bei schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins sowie bei Nichtzahlung des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung erfolgen.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Ausschlusswirkung tritt mit Beschlussfassung ein. Der Beschluss ist dem Mitglied bekannt zu machen. Der Beschluss ist zu begründen.
- Die Beitragspflicht endet mit dem Austritt oder Ausschluss. Rückerstattungen erfolgen keine. Gleichzeitig erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- Gegen die Vorstandsmaßnahmen ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Ausschüsse
- die Rechnungsprüfer

## § 8 Hauptversammlung

- Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl und Beschluss über Entlastung des Vorstandes
  - Beschluss über Satzungsänderungen
  - Genehmigung des Jahresabschlusses und des Voranschlags für das neue Haushaltsjahr
  - Beschluss über die Festlegung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags
  - Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt nur in Textform per E-Mail mit Unterschrift und Agenda mit einer Frist von 6 Wochen vor der Veranstaltung.
- Auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Für die Form gilt Absatz 2.
- In der Hauptversammlung sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, nicht die Ehrenmitglieder.
- Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln gefasst werden.
- Geplante Satzungsänderungen müssen als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- Jede Hauptversammlung ist immer – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig.
- Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechts
  - Jahresbericht des Vorstandes
  - Bericht des Vorstand Finanzen über das abgelaufene und das neue Haushaltsjahr
  - Bericht der Rechnungsprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahlen des Vorstandes
  - Anträge
  - Verschiedenes
- Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Tonbandaufzeichnung wird nicht angefertigt.



## § 9 Vorstand

1. Die Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten
  - c) dem Vorstand Finanzen
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Vereinsmitglied und Eigentümer eines Mercedes-Benz SLR ist. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der ordentlichen Amtszeit zur Vertretung des Vereins so lange befugt, bis ein neuer Vorstand wirksam bestimmt ist und die Wahl angenommen hat.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, selbst wenn die Amtszeit noch nicht abgelaufen ist.
5. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes während des Geschäftsjahres kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung eine Ersatzperson bestimmen.
6. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
7. Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Kosten der Geschäftsstelle trägt der Verein.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens eine Person des Vorstandes anwesend ist. Bei Abwesenheit eines anderen Vorstandsmitgliedes ist ebenfalls eine Online-Teilnahme an der Jahreshauptversammlung möglich.

## § 10 Ausschüsse

1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens weitere Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.
2. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss in jedem dieser Ausschüsse Mitglied sein. Im Ausschuss dürfen höchstens drei Mitglieder gleichzeitig dem Vorstand angehören.
3. Die Ausschüsse beraten den Vorstand und haben das Recht, zu planen und Vorschläge zu unterbreiten. Den Ausschüssen kann vom Vorstand die Durchführung von Veranstaltungen und die Ausführung geschlossener Maßnahmen übertragen werden.

## § 11 Rechnungsprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer haben folgende Aufgaben:
  - a) einmal im Jahr oder in Abstimmung mit dem Vorstand die Haushaltsführung des Vereins zu überprüfen
  - b) dem Vorstand sofort und der Hauptversammlung anlässlich ihrer nächsten Sitzung über das Ergebnis Bericht zu erstatten, zur Frage der Entlastung des Vorstandes bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen
3. Der Jahresabschluss des Vereins ist durch einen vom Vorstand beauftragten Steuerberater, eine Steuerberatungsgesellschaft, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen vereidigten Buchprüfer zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.

## § 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts *Laureus Sport for Good Foundation Germany*, Landsberger Str. 382, 80687 München (Finanzamt München, USt-IdNr. DE278629305).

## § 13 Satzung

1. Jeder, der in dem Verein Mitglied werden will, kann vor der Antragstellung Einsicht in die Satzung nehmen.
2. Bei Aufnahme erhält jedes Mitglied ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.
3. Die Urfassung dieser Satzung wurde am 19.09.2017 von der Hauptversammlung beschlossen und am 04.10.2017 in das Vereinsregister eingetragen.

## Mercedes-Benz SLR.Club e. V.

Daimlerstr. 15  
D-31275 Lehrte

Phone: +49 (0)700 722 195 5075  
E-mail: office@slr-club.com

[www.facebook.com/SLRMercedesBenz](https://www.facebook.com/SLRMercedesBenz)  
[www.instagram.com/slr.club](https://www.instagram.com/slr.club)

